

Der Senator für Inneres

Stand vom / Version: 05.05.2023 / V01

In Kraft seit: 05.05.2023

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Referat 31

Erlass

SI 3-11-100

Aufgabenwahrnehmung des Landeskriminalamtes

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungs- datum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt

1. Allgemeines

100 Das Landeskriminalamt ist eine Landesbehörde des Polizeivollzugsdienstes (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BremPolG).

2. Aufgaben

200 Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle des Landes nach § 1 Abs. 2 S. 1 BKAGesetz; es hat die dort genannten Aufgaben (§ 134 Abs. 1 BremPolG). Es hat ferner die in § 134 Abs. 2 BremPolG genannten Aufgaben.

3. Organisation

300 Das Landeskriminalamt Bremen besitzt kein eigenes Personal und keine eigenen Haushaltsmittel. Die Aufgaben des Landeskriminalamts Bremen werden in Personalunion durch Bedienstete der Polizei Bremen wahrgenommen.

301 Das Landeskriminalamt wird in Personalunion geleitet durch die Leiterin oder den Leiter der Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt der Polizei Bremen. Die Vertretung erfolgt nach den Regelungen der Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt der Polizei Bremen.

302 Die dienstlichen Unterstellungsverhältnisse in der Polizei Bremen bleiben hiervon unberührt.

303 Der Schriftverkehr ist zusätzlich zur Angabe „Polizei Bremen“ unter der Behördenbezeichnung „Landeskriminalamt“ zu führen.

304 Die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht des Senators für Inneres nach § 139 BremPolG bleibt durch diesen Erlass unberührt.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung des Landeskriminalamts außer Kraft.

Bremen, den 05.05.2023

Im Auftrag

gez.
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter